

Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat

I. Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats

§ 1

Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats beträgt in Pfarreien

Pfarrgemeindemitglieder → Gewählte

bis 1.000 → 4 bis 8

1.001 bis 3.000 → 6 bis 12

3.001 bis 5.000 → 9 bis 16

über 5.000 → 12 bis 20

Der Pfarrgemeinderat bestimmt zugleich mit der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gem. § 3 Abs. 2 die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder im vorstehend genannten Rahmen. Er beschließt zugleich, ob ein Antrag gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung gestellt wird.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrgemeinde wohnen. Das aktive Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Mitglied der Pfarrgemeinde seinen Hauptwohnsitz hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere geeignete Weise geführt werden.
- (2) Gewählt oder durch den Pfarrgemeinderat hinzugewählt werden können Katholiken, die aktiv am kirchlichen Leben teilnehmen und sich nicht in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben.

Sind bis zu neun Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen, kann darunter auch eine Person und wenn mehr als neun Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind, können darunter auch zwei Personen sein, die in dieser Pfarrgemeinde aktiv mitarbeiten bzw. aktiv am Leben dieser Pfarrgemeinde teilnehmen, aber nicht in dieser Pfarrei ansässig sind. Auf Antrag kann der Ortsordinarius Ausnahmen von dieser zahlenmäßigen Beschränkung gewähren. Die Mitgliedschaft ist aber nur in einem Pfarrgemeinderat zulässig.

II. Wahlvorbereitung

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl wählen Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung mindestens vierzehn Wochen vor dem Wahltermin die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder in den Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
Der Pfarrer und vier bis sechs weitere Mitglieder.
Die Kirchenverwaltung wählt davon zwei, der bisherige Pfarrgemeinderat wählt davon zwei oder vier Personen, die nicht Mitglied der Kirchenverwaltung oder des Pfarrgemeinderats sein müssen.
In einer Pfarreiengemeinschaft kann sich der Pfarrer durch eine/n hauptberufliche/n pastorale/n Mitarbeiter/-in vertreten lassen.
- (3) Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer vier oder sechs wahlberechtigte Pfarrgemeindemitglieder in den Wahlausschuss.

§ 4

Aufgabe des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen, die endgültige Kandidatenliste für die Wahl des Pfarrgemeinderats zu erstellen und für die Durchführung der Wahl zu sorgen.
- (2) Der Wahlausschuss wählt sich in der ersten Sitzung einen Vorstand (Vorsitzender und Stellvertreter).

§ 5

Wahlvorschlag

- (1) Der Wahlausschuss gibt der Pfarrgemeinde mindestens zwölf Wochen vor der Wahl den Wahltermin, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 sowie die Anzahl der zu Wählenden bekannt und ruft öffentlich die Pfarrgemeinde und die kirchlichen Verbände, Gruppen und Organisationen in der Pfarrei auf, innerhalb von drei Wochen schriftlich geeignete Kandidaten vorzuschlagen.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen, holt im Fall der Wählbarkeit deren schriftliches Einverständnis mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag ein und erfragt gegebenenfalls das Einverständnis weiterer Personen.
- (3) Der Wahlausschuss erstellt aufgrund der eingegangenen Vorschläge und Einverständniserklärungen einen Wahlvorschlag, den er mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise öffentlich bekannt gibt. Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.

- (4) Die Pfarrgemeinde ist bei der Bekanntgabe nach Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Kandidatenvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können.
Für einen solchen Vorschlag sind in Pfarreien bis 3.000 Mitglieder der Pfarrgemeinde fünf Unterschriften, über 3.000 Mitglieder der Pfarrgemeinde zehn Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- (5) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der nach Abs. 4 vorgeschlagenen Kandidaten und gibt spätestens zwei Wochen vor der Wahl den ggf. ergänzten endgültigen Wahlvorschlag sowie Ort und Zeitdauer der Wahl der Pfarrgemeinde in geeigneter Form bekannt.
- (6) Auch dann, wenn die Kandidatenzahl die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt, ist eine Wahl durchzuführen. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 4 Satz 3.

III. Die Wahl

§ 6

Wahltermin

- (1) Der Wahltermin wird vom Ortsordinarius festgesetzt.
- (2) Die Bekanntgabe von Ort und Zeitdauer der Wahlhandlung erfolgt zwei Wochen vor dem Wahltag durch Verkündigung im Gottesdienst und durch Anschlag.

§ 7

Wahlhandlung

- (1) Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
- (3) Die Wähler sind in einer Wahlliste festzuhalten.
- (4) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht möglich.
Enthält der Stimmzettel nicht mehr Kandidaten als zu Wählende, kann der Wähler über die Liste im Ganzen oder über einzelne Kandidaten mit Ja oder Nein abstimmen.
- (5) Erscheint eine Wahl nicht durchführbar, trifft der Ortsordinarius auf Antrag des Wahlausschusses die erforderlichen Regelungen. Wird eine Wahl durchgeführt, aber die vorgeschriebene Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats nicht erreicht, wählt der Pfarrgemeinderat zur Ergänzung auf die Zahl der zu Wählenden weitere Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c) Abschnitt A bzw. Abschnitt B der Satzung hinzu.

§ 8

Briefwahl

- (1) Briefwahl ist möglich.
- (2) Der Wähler erhält auf Anforderung beim Wahlausschuss einen Stimmzettel, einen Wahlschein sowie zwei Kuverts.
- (3) Die Anforderung der Briefwahlunterlagen muss spätestens drei Tage vor dem Wahltermin erfolgt sein.
- (4) Der Stimmzettel und der Wahlschein müssen vor Schließung des Wahllokals beim Wahlausschuss eingegangen sein.

IV. Abschluss der Wahl

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet - soweit es für die Mitgliedschaft relevant ist - das Los. Die Wählbarkeitsbeschränkung des § 2 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten. Im Fall einer Wahl nach § 7 Abs. 4 Satz 3 ist gewählt, wer mehr Ja- als Neinstimmen erhält oder wessen Neinstimmen ein Drittel der gültigen Stimmen nicht übersteigen.
- (2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren, oder wenn der Wählerwille nicht erkennbar ist.
- (3) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung oder mit Zusätzen sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.
- (4) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Der Wahlausschuss bzw. der Pfarrer gibt eine Woche später das Ergebnis der Pfarrgemeinde durch Aushang bekannt.

In der Regel werden dazu die Kandidaten mit ihrem jeweils erzielten Stimmenergebnis aufgelistet. Aus pastoralen Erwägungen kann im Ausnahmefall auf die Bekanntgabe des jeweils erzielten Stimmenergebnisses verzichtet werden. Über den Verzicht entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit endgültig.

- (6) Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt die einwöchige Einspruchsfrist. Auf diese Einspruchsfrist ist hinzuweisen. Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich mit Begründung an den Wahlausschuss zu richten.
Er ist begründet bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte und der Wahlordnung, wenn der Verstoß Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats hatte oder hätte haben können.

- (7) Der Wahlausschuss hat die Einsprüche zu prüfen. Er entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Einspruchs. Die Bekanntgabe erfolgt gegenüber dem Einspruchsführer durch Zusendung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche der geschäftsführende Vorstand des Diözesanrats angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.
- (8) Veränderungen des Wahlergebnisses durch Einsprüche sind zusätzlich auch der Pfarrgemeinde durch Aushang bekannt zu geben. Bei Anordnung von Neuwahlen ist erneut gemäß den Regelungen dieser Wahlordnung zu verfahren.

§ 10

Wahlbericht

- (1) Dem Diözesanrat ist die Durchführung der Wahl und die Höhe der Wahlbeteiligung am Tag nach der Wahl schriftlich zu melden.
- (2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin dem Diözesanrat mitzuteilen.
- (3) Wird das Wahlergebnis durch Einspruch verändert, ist nach Erledigung dem Diözesanrat Mitteilung zu machen.

§ 11

Wahl der hinzuzuwählenden Mitglieder und Konstituierung des Pfarrgemeinderats

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats treten bis spätestens sechs Wochen nach der Wahl auf Einladung des Pfarrers zusammen und wählen weitere Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf - ausgenommen die zusätzlich zur Ergänzung nach § 7 Abs. 5 zu Wählenden - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderats nicht übersteigen. Bei der Hinzuwahl ist zu beachten, dass dem Pfarrgemeinderat mindestens zwei Vertreter der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen angehören sollen. Im Übrigen sollen mit der Hinzuwahl möglichst bisher nicht repräsentierte Gruppen oder besondere Fachkenntnisse berücksichtigt werden. Im Pfarrgemeinderat in einer Einzelpfarrei und im gemeinsamen Pfarrgemeinderat in einer Pfarreiengemeinschaft werden Beauftragte gemäß Art. 9 Abs. 1 Nrn. 6 – 9 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften gewählt. Zum Beauftragten kann auch gewählt werden, wer bereits dem Pfarrgemeinderat als gewähltes Mitglied angehört.

In einem weiteren Wahlgang wird der Vorstand gemäß Abschnitt A § 7 Abs. 1 bzw. Abschnitt B § 5 Abs. 1 der Satzung vom gesamten Pfarrgemeinderat gewählt.

Beide Wahlgänge können in einer Sitzung vollzogen werden, wenn auch für die im ersten Wahlgang hinzugewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder die Möglichkeit der Teilnahme an der Vorstandswahl gegeben ist. Andernfalls wird der gesamte Pfarrgemeinderat vom Pfarrer binnen sechs Wochen nach der Wahl der weiteren Mitglieder zur Konstituierung und Wahl des Vorstands eingeladen.

- (2) Das Ergebnis der Vorstandswahl und die Namen der hinzugewählten Mitglieder sind dem Diözesanrat unverzüglich mitzuteilen.

V. Ergänzende Regelungen für die Wahl eines gemeinsamen Pfarrgemeinderats in einer Pfarreiengemeinschaft

§ 12

Geltung der Wahlordnung

Für die Wahl eines gemeinsamen Pfarrgemeinderats nach Abschnitt B § 1 Abs. 2 der Satzung gelten die §§ 1 bis 11, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Zahl der Mitglieder des gemeinsamen Pfarrgemeinderats

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich entsprechend § 1 nach der Zahl der Gesamtgemeindemitglieder in der Pfarreiengemeinschaft. Innerhalb des gegebenen Rahmens bestimmt bei erstmaliger Wahl der Wahlausschuss, sonst der bestehende gemeinsame Pfarrgemeinderat die Zahl der insgesamt und die Zahl der in den einzelnen Pfarreien zu Wählenden.

Die Zahl der in den einzelnen Pfarreien zu Wählenden richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Gemeindemitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gemeindemitglieder. Pro Pfarrgemeinde sind jedoch mindestens zwei Mitglieder zu wählen. Entsprechend erhöht sich die Zahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des gemeinsamen Pfarrgemeinderats, auch wenn dadurch die in § 1 der Wahlordnung genannte Höchstgrenze überschritten wird.

§ 14

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Pfarrer und zwei Vertretern jeder Pfarrei zusammen, von denen einer von der jeweiligen Kirchenverwaltung und einer vom jeweiligen Pfarrgemeinderat bzw. vom gemeinsamen Pfarrgemeinderat zu berufen ist.

§ 15

Wahlhandlung

Die Wahl zum gemeinsamen Pfarrgemeinderat erfolgt in der Weise, dass je Pfarrei gesondert die Vertreter in den gemeinsamen Pfarrgemeinderat nach jeweils gesonderten Wahlvorschlägen gewählt werden.

VI. Inkraftsetzung

§ 16

- (1) Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat vom 01.07.2008 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Augsburg, den 21.06.2013

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg